



Südtiroler Schützenbund gegr. 1958

Die Bundesleitung

Protokoll der 54. Ordentlichen Bundesversammlung am Samstag, den 27. April 2019 im Großen Saal des Waltherhauses in Bozen

Beginn der Bundesversammlung: 17.30 Uhr

TOP 1 – Appell durch den BGf. Jürgen Wirth Anderlan:

BGf. Jürgen Wirth Anderlan gibt bekannt, dass folgende Schützenkompanien/Kapellen abwesend sind: Jenesien, Seis, Tiers, Sexten, Steinhaus, Uttenheim und Morter.

Weiters haben sich folgende BA-Delegierte entschuldigt: Olt. Roland Spitaler, Hptm. David Goller, BzMjr.-Stv. Christian Steger, Hptm. Erich Kirchler, Olt. Othmar Lanz, Lt. Emanuel Kiebacher und Hptm. Martin Robatscher.

Es sind somit 137 von 144 Kompanien/Kapellen sowie 42 von 49 Bundesausschuss-Delegierte anwesend. Jürgen Wirth Anderlan teilt mit, dass folglich 179 von 193 Stimmrechten anwesend sind, er erklärt die Bundesversammlung für beschlussfähig und für eröffnet.

TOP 2 – Ernennung der Stimmzähler für die Wahlhandlungen – Abgabe der Stimmzettel:

BGf. Jürgen Wirth Anderlan schlägt folgende Offiziere als Stimmzähler vor: BzMjr.-Stv. Hansjörg Eberhöfer, BzMjr.-Stv. Martin Haller, BzMjr.-Stv. Reinhard Gaiser, BzMjr.-Stv. Lukas Varesco, BzMjr.-Stv. Martin Frener, BzMjr.-Stv. Bernhard Platzer und Hptm. Rudi Oberhuber. Einstimmig werden sie von der Bundesversammlung bestätigt.

Weiters teilt er mit, dass folgende Schützen für die anstehenden Neuwahlen zur Verfügung stehen:

Bundesleitung:

- Jürgen Wirth Anderlan (SK Kaltern) als Landeskommandant
- Renato des Dorides (SK Meran) als Landeskommandant-Stellvertreter
- MSc Egon Zemmer (SK St. Ulrich) als Bundesgeschäftsführer
- Dr. Franzjosef Roner (SK Tramin) als Bunderkassier

Rechnungsprüfer:

- Josef Regele (SK St. Andrä)
- Markus Scherlin (SK Salurn)

Ersatzrechnungsprüfer:

- Alexander Gruber (SK Aldein)
- Hannes Unterkofler (SK Andrian)

Als Vorsitzender des Schiedsgerichtes:

- Rechtsanwalt Dr. Heiner Niccolussi-Leck aus Bruneck

Als Beisitzende:

- RA Dr. Ewald Rottensteiner (SK Gries)
- RA Dr. Lorenz Ebner (SK Eppan)

Als Ersatzmitglieder:

- RA Dr. Joachim Unterholzner (SK Natz)
- RA Dr. Florian von Ach (SK Gries)

BGf. Jürgen Wirth Anderlan teilt mit, dass laut geltendem Statut die amtierende Bundesleitung (inkl. Referenten) an der Wahl teilnehmen könnte, da sie ja noch im Amt ist und erst bei Tagesordnungspunkt 14 zurücktreten wird. Bei der letzten Bundesleitungssitzung wurde aber beschlossen, auf das Stimmrecht zu verzichten. Dies gilt nur für die Neuwahlen unter TOP 2, bei allen weiteren Abstimmungen bleibt die Bundesleitung stimmberechtigt. Folglich werden nicht 179 Delegierte, sondern nur 168 mitwählen.

TOP 3 – Begrüßung durch den Landeskommandanten Mjr. Elmar Thaler:

Landeskommandant Mjr. Elmar Thaler begrüßt folgende anwesende Ehrengäste namentlich: Landeskurat P. Christoph Waldner OT, Landeshauptmann Arno Kompatscher, Alt-Landtagspräsident Herwig van Staa, die Abgeordneten zum Südtiroler Landtag Myriam Atz Tammerle, Andreas Leiter Reber, Gert Lanz, Franz Locher, Sven Knoll und Helmuth Renzler.

Weiters werden begrüßt: Roland Lang vom Südtiroler Heimatbund, Georg Simeoni vom Alpenverein Südtirol, Margareth Greif vom Südtiroler Chorverband, Wilhelm Haller von der Südtiroler Bauernjugend, Mjr. Manfred Schachner vom Tiroler Landesschützenbund, LKdt. Mjr. Mag. Fritz Tiefenthaler, sein Stv. Mjr. Christian Meischl und Mjr. Andreas Raas vom Bund der Tiroler Schützenkompanien, LKdt. Mjr. Enzo Cestari vom Welschtiroler Schützenbund, Robert Stumbaum vom Bund der Bayerischen Gebirgsschützenkompanien, Ehrenlandeskommandant Paul Bacher sowie die Ehrenmajore Hubert Straudi, Bruno Hosp und Sepp Kaser.

TOP 4 – Genehmigung des Protokolls der 53. Ordentlichen Bundesversammlung:

Das Protokoll der 53. Ordentlichen Bundesversammlung vom 28. April 2018, das allen per Post zugestellt worden ist, wird mit 176 Dafür-Stimmen und drei Enthaltungen genehmigt.

TOP 5 – Bericht des Landeskommandanten Mjr. Elmar Thaler:

In seinem ausführlichen Bericht, der dem Originalprotokoll beiliegt sowie im Jahresbericht abgedruckt ist und allen Hauptleuten und allen Delegierten des Bundesausschusses ausgehändigt wurde, geht LKdt. Elmar Thaler auf die Tätigkeiten und Entwicklungen im SSB seit der letzten Bundesversammlung ein.

TOP 6 – Organisatorischer Bericht des BGf. Jürgen Wirth Anderlan:

Im organisatorischen Bericht, der ebenfalls dem Originalprotokoll beiliegt sowie im Jahresbericht abgedruckt ist, gibt Jürgen Wirth Anderlan einen Überblick über die Aktivitäten auf Bundesebene sowie über die Entwicklungen im Mitgliederstand des Bundes im Geschäftsjahr 2018/2019. Alle weiteren Details sind dem Jahresbericht zu entnehmen.

TOP 7 – Bericht der Bundeskassiers Dr. Franzjosef Roner:

BKa. Dr. Franzjosef Roner berichtet, dass der SSB im Jahre 2018 wiederum einen großen Umsatz erzielt hat. Die Einnahmen beliefen sich auf insgesamt 217.820,84.- Euro, die Ausgaben betrugen 212.074,49.- Euro, das entspricht einem Gewinn im Jahr 2018 von insgesamt 5.746,35.- Euro.

TOP 8 – Bericht der Kassenrevisoren und Entlastung des Kassiers:

Revisor Markus Scherlin berichtet, dass er mit Revisor E-Olt. Sepp Regele am Dienstag, den 17. April 2019 alle Kassenbewegungen des SSB sowie die entsprechenden Unterlagen im Beisein von BKa. Franzjosef Roner überprüft hat. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben wurden im Kassabuch fortlaufend nummeriert, alle Buchungen sind belegt und stimmen mit den Bankauszügen überein. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt. Der Bundeskassier wird daraufhin einstimmig von der Bundesversammlung entlastet.

TOP 9 – Berichte der Bundesreferenten über ihre Aufgabenbereiche:

Der Jugendreferent Mjr. Werner Oberhollenzer, die Kultur- und Bildungsreferentin Dr. Margareth Lun, der Schriftleiter der TSZ Mjr. Günther Mairhofer, der Referent für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit Mjr. Efrem Oberlechner, die Bundesmarketenderin Mag. Verena Geier und der Obmann des Herz-Jesu-Notfonds E-LKdt. Paul Bacher blicken in ihren Berichten auf ein umfangreiches Tätigkeitsjahr zurück. Die ausführlichen Berichte der Referenten liegen dem Originalprotokoll bei und sind im Jahresbericht abgedruckt.

TOP 10 – Diskussion zu den TOPen 5, 6, 7 und 9:

Keine Wortmeldungen,

TOP 11 – Vorstellung, Diskussion und Abstimmung von Anträgen und Resolutionen:

Keine Anträge.

TOP 12 – Grußworte der Ehrengäste:

Landeshauptmann Arno Kompatscher bedankt sich im Namen der Südtiroler Landesregierung für den Einsatz der Schützen für Heimat, Tradition und Identität. Er betont dabei, dass er weder den Staat noch die Staatspolitik verteidigen wird. „Da ist der Landeshauptmann von Südtirol die falsche Adresse. Ich könnte der Liste von Elmar Thaler nämlich noch einiges hinzufügen: Ich ärgere mich tagtäglich über das, was in der römischen Politik entschieden und beschlossen wird und auch darüber, wie schwer es uns immer wieder gemacht wird, unsere Autonomie weiter zu entwickeln und auszubauen – und dass man sich immer auch dafür verteidigen muss. Unsere Autonomie ist eine große Errungenschaft – und sie ist nicht perfekt.“ Es gelte, die Autonomie weiter zu entwickeln und anzupassen. Kompatscher dankt Elmar Thaler mit den Worten: „Lieber Elmar, wir waren nicht immer einer Meinung, wir sind es auch heute noch nicht. Aber du hast meinen Respekt und meinen Dank verdient, für deinen Einsatz und dein Engagement für Südtirol. Wir sind uns in einem einig: dass es wichtig ist, für dieses Land einzustehen“. Kompatscher reicht auch der neuen Führung seine Hand für die Zusammenarbeit.

Werner Neubauer vom Österreichischen Nationalrat sagt „Man muss direkt traurig sein, bei so vielen Abgängen in der Bundesleitung. Glücklicher Schützenbund, der solche Persönlichkeiten hervorbringt.“ Neubauer gratuliert bereits jetzt ganz herzlich der neuen Schützenführung. Neubauer blickt auf sein erstes Zusammentreffen mit den Schützen zurück, u.a. mit Paul Bacher und Elmar Thaler. Neubauer verliest abschließend eine Zuschrift von HC Strache, der sich für den Einsatz der Schützen im Allgemeinen, also auch bei Elmar Thaler im Besonderen bedankt.

DDr. Herwig van Staa, Präsident a.D. des Tiroler Landtages, bedankt sich bei der scheidenden Bundesleitung für ihre Arbeit zum Wohle unserer gemeinsamen Heimat Tirol, als auch der neuen Führung. „Wenn man in der Uni Innsbruck so weit ist, dass man in den Vorlesungsräumen die Kreuze abnimmt, dann wird Widerstand zur Pflicht“, so van Staa. Abschließend überbringt er noch die besten Grüße von Landeshauptmann Günther Platter.

Landeskommandant Fritz Tiefenthaler (BTSK) bedankt sich für die gute Zusammenarbeit innerhalb der Alpenregion. Als Regierungsbeauftragter der EVTZ müsse er darauf hinweisen, dass wir selbst Vorbild für die Zusammenarbeit innerhalb der Europaregion Tirol sein müssen. Nicht nur Institutionen, Gemeinden usw. müssen zusammenarbeiten, vor allem wir selbst in den Kompanien, Bataillonen und Bezirken.

Landeskommandant Enzo Cestari bedankt sich für die Einladung, er fühle sich wie Zuhause. Wir Schützen sind wie eine Familie. Er wünscht der neuen Bundesleitung alles Gute und eine glückliche Hand.

Robert Stumbaum vom Bund der Bayerischen Gebirgsschützenkompanien überbringt die Grußworte von Landeshauptmann Martin Haberfellner. „In den Zielsetzungen sind sich Tiroler und Bayern einig. Mit der Gründung der Alpenregion 1975 und dem Gesamttiroler Schützenbund wurden große Weichen gestellt. Er freue sich schon jetzt auf das Alpenregionstreffen 2020 im Passeiertal“.

TOP 13 – Genehmigung der Statutenänderungen:

LKdt.-Adjutant Egon Zimmer berichtet zu den anstehenden Statutenänderungen, die aufgrund der staatlichen Reform des Dritten Sektors angepasst werden müssen. Die Änderungen wurden allen Delegierten vorab zugesandt.

Abstimmung: Einstimmig werden die Änderungen genehmigt.

Dem Bundesausschuss wird die Vollmacht erteilt, begrenzt auf ein Jahr bis zur nächsten Bundesversammlung und nur für den Zweck der Anpassungen die die Behörden vorschreiben, etwaige weitere Änderungen am Statut vornehmen zu können.

Abstimmung: Einstimmig genehmigt.

TOP 14 – Rücktritt der amtierenden Bundesleitung:

Die amtierende Bundesleitung tritt von ihren Ämtern zurück.

TOP 15 – Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Mitglieder der Bundesleitung, der Rechnungsprüfer, der Ersatzrechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes:

Elmar Thaler übernimmt den Vorsitz und teilt mit, dass laut Vereinsrecht die sieben gewählten Bezirksmajore von der Bundesversammlung in ihrem Amt bestätigt werden müssen. Bei der Abstimmung zur Nominierung/Ernennung der Bezirksmajore wurden durch Handaufheben folgende Bezirksmajore gewählt:

- Bezirksmajor Lorenz Puff, 167 Stimmen, Enthaltungen: 0, Gegenstimmen: 0
- Bezirksmajor Peter Frank, 167 Stimmen, Enthaltungen: 0, Gegenstimmen: 0
- Bezirksmajor Hannes Holzner, 167 Stimmen, Enthaltungen: 0, Gegenstimmen: 0
- Bezirksmajor Arno Rainer, 167 Stimmen, Enthaltungen: 0, Gegenstimmen: 0
- Bezirksmajor Florian Lechner, 167 Stimmen, Enthaltungen: 0, Gegenstimmen: 0
- Bezirksmajor Erich Mayr, 167 Stimmen, Enthaltungen: 0, Gegenstimmen: 0
- Bezirksmajor Rudolf Lanz, 167 Stimmen, Enthaltungen: 0, Gegenstimmen: 0

Elmar Thaler teilt daraufhin folgendes **Wahlergebnis** mit:

Ersatzrechnungsprüfer:

- Alexander Gruber (SK Aldein): 142 Stimmen, 25 Stimmen weiß.
- Hannes Unterkofler (SK Andrian): 144 Stimmen, 23 Stimmen weiß.

Rechnungsprüfer:

- Josef Regele (SK St. Andrä): 157 Stimmen, 10 Stimmen weiß.
- Markus Scherlin (SK Salurn): 142 Stimmen, 25 Stimmen weiß.

Vorsitzender des Schiedsgerichtes:

- Rechtsanwalt Dr. Heiner Niccolussi-Leck aus Bruneck, 160 Stimmen, 7 Stimmen weiß.

Beisitzende:

- RA Dr. Ewald Rottensteiner (SK Gries): 150 Stimmen, 17 Stimmen weiß.
- RA Dr. Lorenz Ebner (SK Eppan): 131 Stimmen, 36 Stimmen weiß.

Ersatzmitglieder:

- RA Dr. Joachim Unterholzner (SK Natz): 143 Stimmen, 24 Stimmen weiß.
- RA Dr. Florian von Ach (SK Gries): 140 Stimmen, 27 Stimmen weiß.

Bundeskassier:

- Franzjosef Roner: 158 Stimmen, 8 Stimmen weiß.

Bundesgeschäftsführer:

- Egon Zemmer: 155 Stimmen, 11 Stimmen weiß, 1 Stimme ungültig.

Landeskommandant-Stellvertreter:

- Renato des Dordes: 154, 10 Stimmen weiß, 2 Stimmen ungültig.

Landeskommandant:

- Jürgen Wirth Anderlan, 160 Stimmen, 6 Stimmen weiß, 1 Stimme ungültig.

TOP 16 – Allfälliges:

Landeskommandant Jürgen Wirth Anderlan bedankt sich für das großartige Vertrauen und schließt seine Rede mit den Worten „Es lebe das Land der Tirolerinnen und Tiroler“.

Mjr. Manfred Schachner gratuliert der neuen Bundesleitung und kündigt das Landesschießen im Gedenken an den 500. Todestag von Kaiser Maximilian „MAX 500“ an und lädt alle Schützen zur Teilnahme ein.

Hptm. Dietmar Insam von der SK Wolkenstein bedankt sich für die Teilnahme an der 40-jährigen Wiedergründungsfeier. Für zukünftige Veranstaltungen gibt er die Anregung, die Termine mit der Bundeskanzlei besser abzusprechen. Bei ihrem Fest in Wolkenstein waren drei weitere Kompaniefeiern am selben Wochenende.

Manuela Lastei kündigt das Marketenderinnen-Treffen im Zillertal an und lädt alle recht herzlich dazu ein.

Olt. Karl Larcher von der SK Eppan teilt mit, dass es ihm ein Bedürfnis ist, dem Elmar persönlich zu danken. Er ist ihm gerne gefolgt, er war immer gespannt auf seine Reden, die Politik hat sich davor gefürchtet. Zu unserem Glück hat sich jemand wie Jürgen gefunden, der nun das neue Amt bekleidet.

Pater Christoph Waldner lädt alle zum Alpenregionstreffen 2020 nach St. Martin in Passeier ein und hofft dass viele kommen.

Hptm. Roland Seppi von der SK Schabs lädt alle Kompanien zur Erlebniswelt Tirol 1809 ein. Sie suchen noch mutige Tiroler, die sich getrauen sich mit Vorderladen den Franzosen entgegen zu stellen und die Feinde siegreich zu schlagen.

Hptm. Jörg Gruber von der SK Kurtatsch lädt alle Kompanien zur 60-Jahrfeier am 19. Mai nach Kurtatsch ein.

Lt. Johannes Deluggi von der SK Neumarkt gratuliert der neuen Bundesleitung. Er lädt alle zu den Tiroler Bergspielen nach Gfrill oberhalb von Salurn ein.

TOP 17 – Tiroler Landeshymne:

LKdt. Jürgen Wirth Anderlan bittet alle, sich zu erheben. Gemeinsam wird die Tiroler Landeshymne gesungen.

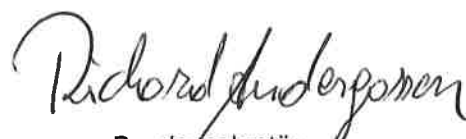
Ende der Bundesversammlung: 20.30 Uhr



Landeskommandant
Mjr. Jürgen Wirth Anderlan



Bundesgeschäftsführer
Mjr. Egon Zemmer MSc



Bundessekretär
Richard Andergassen

UFFICIO TERRITORIALE DI BOLZANO
TERRITORIALES AMT BOZEN

Registrato in data **08 AGO. 2022**

Registrato am

Al.N. / unter Nr. **1865**

Serie **3 + 31** - Esatti / Eingezahlt € **ESENTE - STEUERFREI**



Assistente Tributario / Steuerassistent
Alessandro Grasso



Südtiroler Schützenbund

gegr. 1958

Statuten des Südtiroler Schützenbundes EO

Genehmigt auf der Ordentlichen Bundesversammlung am 27. April 2019 in Bozen und gemäß Beschluss der O. BV am selben Tag in Kraft getreten

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Südtiroler Schützenbund EO“. Er umfasst das Gebiet des Südlichen Tirol und hat seinen Rechtssitz in Bozen. Er ist ein nicht anerkannter Verein.

§ 2

Zweck des Bundes und der ihm angeschlossenen Schützenkompanien sowie Schützenkapellen ist:

- die Treue zu Gott, Festhalten am *christlichen Glauben* – überlieferter Väterglaube – und am geistig-kulturellen Erbe der Vorfahren.
- der Schutz der Heimat, der Tiroler Lebens- und Wesensart und der heimatischen Natur- und Kulturlandschaft.
- die Einheit des Landes Tirol, die beispielgebende Ausübung der Rechte und Pflichten der Südtiroler zur Erhaltung der Tiroler Wesensart und zur Existenzsicherung der deutschen und ladinischen Volksgruppe in der angestammten Heimat.
- die Freiheit und Würde des Menschen.
- die Pflege des Tiroler Schützenbrauchs, der heimatischen Trachten und des Scheibenschießens.

Diese Grundsätze zu wahren ist oberste Verpflichtung der Tiroler Schützen.

Tätigkeiten des Bundes sind:

Der Bund verfolgt hauptsächlich und vorrangig Tätigkeiten von allgemeinem Interesse:

- Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 42 vom 22. Januar 2004 und nachfolgenden Änderungen;
- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel;
- der Bund kann weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017, die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind;

Der Bund verfolgt keine Gewinnabsichten und verfolgt bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Ziele.

§ 3

- Als **Mitglieder** können nur in einer Tiroler Gemeinde gebildete Schützenkompanien bzw. Schützenkapellen aufgenommen werden, die sich vorbehaltlos zu den Grundsätzen des Bundes bekennen, eine Tiroler Tracht tragen und alle Bestimmungen dieses Statutes getreulich zu erfüllen versprechen.
Die Aufnahme erfolgt über Antrag der Kompanie vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Bezirksversammlung durch Beschluss des Bundesausschusses.
Der Bund kann auch Körperschaften des Dritten Sektors oder ohne Gewinnabsichten aufnehmen, die keine ehrenamtlichen Organisationen sind; in keinem Fall darf die Anzahl der aufgenommenen Körperschaften des Dritten Sektors oder ohne Gewinnabsichten mehr als 50% der Anzahl der ehrenamtlichen (Mitglieds-) Organisationen betragen.
Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied (bzw. auch über die Nichtaufnahme) wird dem Beitrittswerber bekannt gegeben. Falls die Aufnahme verweigert wird, muss die Entscheidung begründet werden. Die Aufnahme des neuen Mitglieds wird im Mitgliederregister vermerkt. Abgelehnte Beitrittswerber können innerhalb von 60 Tagen ab der erfolgten Ablehnung Rekurs an die Bundesversammlung stellen, die bei ihrer nächsten Versammlung endgültig über den Beitritt entscheidet.
- Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich um das Tiroler Schützenwesen besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zu Ehrenoffizieren setzt eine mindestens zehnjährige aktive Mitgliedschaft in der Alpenregion der Schützen voraus. Die Ernennung erfolgt über Antrag des Bundesausschusses durch Beschluss der Bundesversammlung.

Förderer:

Als Förderer können Personen gelten, welche dem Südtiroler Schützenbund jährlich einen von der Bundesleitung festgesetzten Förderbeitrag entrichten. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

Ehrenamtliche Mitarbeiter:

Personen, die ehrenamtlich mitarbeiten, aber keine Mitglieder sind, werden in einem eigenen Verzeichnis geführt.

§ 4

Die Mitglieder und Ehrenmitglieder können nach den näheren Bestimmungen dieses Statutes die Tätigkeit des Bundes mitbestimmen. Sie sind weiters berechtigt, an allen Veranstaltungen des Bundes und seiner Zwischengliederungen teilzunehmen, die vom Bund geschaffenen Auszeichnungen zu tragen und sonstigen Begünstigungen in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dieses Statut und die in seiner näheren Ausführung ergehenden Vorschriften genau einzuhalten, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und alles vorzusehen und zu fördern, was den Grundsätzen des Bundes entspricht.

Die Mitglieder haben das Recht die Vereinsbücher einzusehen. Dazu muss vorher eine schriftliche Anfrage an die Bundesleitung gestellt werden.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten. Der freiwillige Austritt wird vom Bundesausschuss entgegengenommen.
- b) Ausschluss wegen grober Verletzung des Statuts. Der Ausschluss erfolgt über Antrag des Bundesausschusses durch die Bundesversammlung.
- c) Anstelle des Ausschlusses kann das Mitglied bis zu einer Höchstdauer von drei Jahren suspendiert werden. Durch die Suspendierung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Im Suspendierungsbeschluss können auch Rechte belassen bzw. Pflichten eingeschränkt werden. Die Suspendierung erfolgt durch den Bundesausschuss und ist von der nächsten Bundesversammlung zu bestätigen oder aufzuheben.

§ 6

Die **Organe** des Bundes sind:

- a) die Bundesleitung
- b) der Bundesausschuss
- c) die Bundesversammlung
- d) die Rechnungsprüfer (Kontrollorgan)
- e) das Schiedsgericht

§ 7

Die **Bundesleitung** setzt sich zusammen aus

- a) dem Landeskommendanten
- b) dem Landeskommendantstellvertreter
- c) dem Landeskuraten (geistlicher Beistand)
- d) dem Bundesgeschäftsführer
- e) dem Bundeskassier
- f) den Bezirksmajoren
- g) den Referenten

Der Bundesleitung obliegt die oberste Leitung des Bundes nach den Beschlüssen des Bundesausschusses und der Bundesversammlung. In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die Bundesleitung auch anstelle des Bundesausschusses und der Bundesversammlung vorläufige Beschlüsse fassen, die vom zuständigen Organ bei der darauf folgenden Versammlung zu bestätigen oder aufzuheben sind.

Die Bundesleitung definiert Tätigkeiten, die laut § 2, Absatz 2, Bst. a) und b.) sowie weitere Tätigkeiten, die laut § 2, Absatz 2, Bst. c) festgesetzt sind.

Die Bundesleitung wird vom Landeskommendanten nach Bedarf, jedenfalls aber zur Vorberatung eines Bundesausschusses und der Bundesversammlung einberufen. Der Landeskommendant hat eine Sitzung der Bundesleitung einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder der Bundesleitung oder 5 Bezirksmajore verlangen.

Die Bundesleitung ist bei Anwesenheit des Landeskommendanten oder seines Vertreters und der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die gewählten Bundesleitungsmitglieder ernennen die Referenten und bestätigen die Wahl der Bundesjungendreferenten, der Bundesmarketenderin und des Vertreters der Ladiner. Der Vertreter der Ladiner wird von den Kommandantschaften der ladinischen Kompanien in gemeinsamer Sitzung gewählt. Er muss Offizier und ladinischer Muttersprache sein.

Alle Mitglieder der Bundesleitung tragen den Dienstgrad eines Majors.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Bundesleitung:

Der Landeskommendant vertritt den Bund nach innen und außen, leitet die Sitzungen der Bundesleitung, des Bundesausschusses und der Bundesversammlung und führt bei Bundesveranstaltungen das Kommando.

Der Landeskommendant wird im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter und in dessen Verhinderungsfall in weiterer Folge von den übrigen Mitgliedern der Bundesleitung (ausgenommen dem Landeskuraten) nach der aufgezählten Reihenfolge vertreten.

Der Aufgabenbereich aller Mitglieder der Bundesleitung wird in der Funktionsbeschreibung der Mitglieder der Bundesleitung festgelegt.

§ 9

Mitglieder des **Bundesausschusses** sind:

- a) die Mitglieder der Bundesleitung;
- b) die Bataillonskommendanten;
- c) die Delegierten, wobei jeder Schützenbezirk pro fünf Kompanien einen von ihnen gewählten Delegierten im Offiziersrang entsendet.

Dem Bundesausschuss obliegt die Beratung und Beschlussfassung in allen Bundesangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Bundesversammlung vorbehalten sind. Insbesondere hat der Bundesausschuss für die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung und der Rechnungsprüfer sowie des Schiedsgerichtes einen Wahlvorschlag zu erstellen. Der Bundesausschuss kann Angelegenheiten zur Beschlussfassung an die Bundesleitung delegieren.

Der Bundesausschuss wird vom Landeskommendanten nach Bedarf, jedenfalls aber vor einer Bundesversammlung einberufen. Der Landeskommendant hat eine Sitzung des Bundesausschusses einzuberufen, wenn es die Bundesleitung oder ein Drittel der Mitglieder des Bundesausschusses verlangen. Der Bundesausschuss ist bei Anwesenheit des Landeskommendanten oder seines Stellvertreters und der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10

Der Bundesausschuss kann Vorschriften zur einheitlichen Organisation und Führung des Schützenwesens erlassen. Solche Vorschriften sind insbesondere:

- a) Grundsätze zur Bildung von Schützenbezirken, die von der Bundesversammlung genehmigt werden
- b) Grundsätze zur Bildung von Bataillonen
- c) Grundsätze zur Führung einer Schützenkompanie
- d) die Schießordnung
- e) die Exerziervorschrift
- f) Richtlinien für Dienstgradabzeichen, Tragen von Orden und Ehrenzeichen
- g) die Schiedsgerichtordnung
- h) die Funktionsbeschreibung der Mitglieder der Bundesleitung

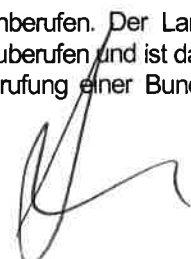
§ 11

Die **Bundesversammlung** setzt sich zusammen aus den Hauptmännern oder den bevollmächtigten Vertretern der Mitgliedskompanien- bzw. Kapellen.

Der Bundesversammlung obliegt:

- a) die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung, der zwei Rechnungsprüfer (gleichzeitig Kontrollorgan), der zwei Ersatzrechnungsprüfer und der Mitglieder des Schiedsgerichtes für jeweils drei Jahre nach den Bestimmungen des §12, und deren Abwahl;
- b) die Genehmigung der Geschäftsordnung der Bundesversammlung;
- c) Genehmigung der Bilanz sowie der Geschäfts- und Rechenschaftsberichte und Entlastung der Amtsträger;
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- e) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ausschluss und Suspendierung von Mitgliedern, Statutenänderungen und die Auflösung des Bundes;
- g) die Beschlussfassung zu allen weiteren Fragen, die gemäß Art. 25 des GvD 117/2017 in die unveräußerliche Zuständigkeit der Bundesversammlung fallen.

Die Bundesversammlung wird vom Landeskommendanten einmal jährlich einberufen. Der Landeskommendant ist berechtigt, in dringenden Fällen eine außerordentliche Bundesversammlung einzuberufen und ist dazu verpflichtet, wenn es der Bundesausschuss oder ein Drittel der Mitglieder verlangen. Die Einberufung einer Bundesversammlung hat



schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor ihrem Zusammentreten zu erfolgen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Anträge von Mitgliedern nur behandelt werden, wenn sie mindestens acht Tage vor Beginn der Bundesversammlung schriftlich dem Landeskommendanten zukommen.

Die Mitglieder des SSB (Schützenkompanien- und Kapellen) haben je ein Stimmrecht.

Die Bundesversammlung ist bei Anwesenheit des Landeskommendanten oder seines Vertreters und der Hälfte plus eines der Stimmrechte beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern es dieses Statut nicht anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wenn die Beschlussfähigkeit der Bundesversammlung zur festgesetzten Stunde nicht gegeben ist, wird der Beginn eine halbe Stunde verschoben. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Versammlung beschlussfähig. Diese Bestimmung gilt nicht für die Beschlussfassung über die Auflösung des Bundes.

§ 12

Die **Wahl der Bundesleitung** - ohne Landeskurat - erfolgt nach dem vom Bundesausschuss erfolgten Wahlvorschlag in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden Wahlberechtigten erhält. Sollten für eine Funktion mehrere Kandidaten vorgeschlagen sein, und keiner der Kandidaten erhält die absolute Mehrheit, dann ist eine Stichwahl notwendig zwischen jenen zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Wahlordnung der Bundesleitungsmitglieder:

- a) Landeskommendant
- b) Landeskommendantstellvertreter
- c) Bundesgeschäftsführer
- d) Bundeskassier

Der Bundesausschuss erstellt mindestens ein Monat vor der Wahl einen schriftlichen Wahlvorschlag, dieser wird allen Stimmberechtigten mindestens 15 Tage vor der Wahl durch das Bundesbüro zugesandt. Durch die Stimmberechtigten eines Bezirkes können bei der Bezirksversammlung ein gesamter oder ein Teilvorschlag aus dem Bezirk erstellt werden. Dieser ist von mehr als der Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten zu unterstützen. Der Wahlvorschlag muss mindestens acht Tage vor der Sitzung des Bundesausschusses schriftlich im Bundesbüro eingebracht werden. Von den zur Wahl vorgeschlagenen Schützenkameraden ist eine schriftliche Einverständniserklärung beizulegen.

Die Wahl der Bezirksmajore, ihrer Stellvertreter, der drei Beiräte und der Delegierten zum Bundesausschuss erfolgt in geheimer Wahl in der Bezirksversammlung mindestens 15 Tage vor der Bundesversammlung.

§ 13

Bei der Bundesversammlung können sich die stimmberechtigten Mitglieder durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Vertreter von derselben Kompanie vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf jeweils nur ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

Bei Sitzungen der Bundesleitung können sich die Bezirksmajore durch ihren Stellvertreter vertreten lassen.

§ 14

Alle Ämter und Funktionen der Bundesleitung und der Bezirksleitungen müssen freiwillig und ehrenamtlich ausgeübt werden, ebenso erbringen die Mitglieder ihre Leistungen ausschließlich ehrenamtlich. Den ehrenamtlichen Mitgliedern dürfen nur die für den Verein ausgelegten Spesen, ebenso wie die tatsächlich erwachsenen Kosten ersetzt werden, allerdings letztere nur in dem Ausmaß wie sie vom Bundesausschuss festgesetzt oder angenommen werden.

§ 15

Änderung des Statutes:

Die Bundesversammlung kann über Änderungen des Statutes nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn diese mindestens einen Monat vorher den Kompanien zur Kenntnis gebracht wurden und in der mit der Einberufung veröffentlichten Tagesordnung angeführt sind.

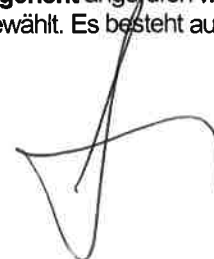
Änderungen des Statutes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmrechte.

§ 16

Bei allen Meinungsverschiedenheiten in Schützenangelegenheiten zwischen Kompanien, zwischen diesen und Offizieren des Bezirkes oder des Bundes oder zwischen Offizieren, findet die Disziplinarordnung Anwendung. Es kann, nach vorherigem Schlichtungsversuch durch die Bezirks- bzw. Bundesleitung das **Schiedsgericht** angerufen werden.

Dieses wird von der Bundesversammlung auf Vorschlag des Bundesausschusses gewählt. Es besteht aus drei effektiven und zwei Ersatzmitgliedern.

Die Bestimmungen über das Verfahren sind durch die Disziplinarordnung geregelt.



§ 17

Das **Vermögen des Bundes** besteht aus:

- a) beweglichen oder unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art rechtskräftigen Erwerbes in den Besitz des Bundes übergegangen sind;
- b) den zu besonderen Rücklagen bestimmten Beträgen. Das Inventar des Bundes ist in einem Inventarbuch zu führen, das laufend zu ergänzen ist.

Jedwede Art des Vermögens, das eventuell von einem Bezirk erworben und dessen Verwaltung der Bezirksleitung übertragen ist, fällt bei eventueller Auflösung des Bezirks dem Südtiroler Schützenbund zu.

Während des Bestehens des Bundes dürfen keine Verwaltungsüberschüsse und Gewinne sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile – auch nicht indirekt – verteilt werden. Die Finanzmittel des Bundes sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen ausschließlich für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke oder für damit direkt verbundene Ziele verwendet werden.

§ 18

Die **Einnahmen des Bundes** bestehen aus:

- a) den Mitgliedsbeiträgen, die bis spätestens 01. März zu entrichten sind, widrigenfalls die Kompanie bei der ordentlichen Bundesversammlung kein Stimmrecht hat;
- b) Einnahmen, die von Bundes- und Bezirksveranstaltungen herrühren;
- c) Geld- oder Sachwerten, die aus Zuschüssen, Spenden, Schenkungen, Hinterlassenschaften usw. kommen oder sonst wie eingehen.

§ 19

Auflösung des Südtiroler Schützenbundes:

Die Bundesversammlung kann über die Auflösung des Bundes nur beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmrechte anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmrechte.

§ 20

Wird der Bund aufgelöst, ist das Vermögen, welches nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibt, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, gemeinnützigen Zwecken zuzuwenden, und zwar den Einrichtungen, Vereinen, Organisationen usw., welche die Förderung des Wohles der deutschen und ladinischen Volksgruppe in Südtirol zum Ziele haben bzw. gleiche oder ähnliche Zielsetzungen wie der Südtiroler Schützenbund verfolgen und nachweislich dafür arbeiten.

Über den neuen Träger des Vermögens entscheidet die Bundesversammlung nach den Mehrheitsverhältnissen wie sie für § 19 gelten.

§ 21

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägigen Rechtsnormen.

